



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Aktenzeichen: 511.36

Sachbearbeiterin: Helena Åström Boss

Wabern, 22. April 2026

AV-Express Nr. 2026 / 03

Schreiben des Bundesamtes für Justiz BJ vom 30. März 2026: Umsetzung über die Digitalisierung im Notariat (DNG; BBI 2023 1523), Elektronisches Urkundenregister nach Artikel 9 ff DNG: Notwendigkeit einer kantonalen Stelle zur Identifizierung der Urkundspersonen sowie Rollenzuteilung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne leiten wir Ihnen ein Informationsschreiben bzw. eine Umfrage des BJ zum Register der Urkundspersonen (UPReg) vom 30. März 2026 weiter.

Das UPReg steht bereits seit einigen Jahren zur elektronischen Beurkundung zur Verfügung und kann seit 2024 gemäss Artikel 46a der Verordnung über die amtliche Vermessung VAV¹ auch für die elektronische Beurkundung von Auszügen der amtlichen Vermessung genutzt werden. Aus technischen Gründen wird das UPReg frühzeitig abgelöst durch eine Nachfolgelösung ELUR.

Mit dieser *rein technischen* Neuerung ändert sich an der geltenden Rechtslage nichts – auch nicht für die amtliche Vermessung. Beglaubigte Auszüge werden über die neue Lösung ELUR (Urkundspersonenregister) gestützt auf Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b GeoIG² und Artikel 37 VAV sowie Artikel 10 ff. Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen EÖBV³ erstellt werden können.

Diese rein technische Änderung hat vor allem zwei praktische Konsequenzen für die Kantone:

- Die Eintragung der Aufsichtsbehörden sowie der Urkundspersonen in das Urkundspersonenregister nach Artikel 6 und 7 EÖBV erfolgt neu über das sogenannte «Single-Sign-On-Portal des EJPD» (nachfolgend: SSO-Portal EJPD). Für Einzelheiten dazu verweisen wir auf das beigelegte Schreiben des BJ.
- Möglicherweise war in Ihrem Kanton geplant, mit der Revision der kantonalen rechtlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung das UPReg für die Publikation der zur Beurkundung

¹ VAV, SR 211.432.2 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/2446_2446_2446/de

² GeoIG, SR 510.62 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/388/de>

³ EÖBV, SR 211.435.1 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/29/de>



zugelassenen Geometerinnen und Geometer zu nutzen. In diesem Fall ist dies in der Revision möglichst technologie- bzw. systemneutral zu formulieren.

Praktischer Hinweis: Falls in Ihrem Kanton elektronische Beglaubigungen nach EÖBV noch nicht im laufenden Jahr ermöglicht werden sollen, empfiehlt es sich aus Effizienz- bzw. Praktikabilitätsgründen, Aufsichtsbehörden bzw. Urkundspersonen nicht mehr im UPReg einzutragen, um nicht von der Migration von UPReg auf das SSO-Portal EJPD betroffen zu sein.

Das EJPD bittet in Zusammenhang mit der geplanten Migration von UPReg auf das SSO-Portal EJPD **bis 30. Juni 2026** um die Beantwortung der Frage, wie die Benutzerverwaltung und Rollenzuteilung zukünftig erfolgen soll. Die Details zu den vorgeschlagenen Varianten entnehmen Sie dem Schreiben des BJ.

Weitere Informationen des EJPD werden den kantonalen Vermessungsaufsichten weitergeleitet.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landestopografie
Eidgenössische Vermessungsdirektion

Bundesamt für Landestopografie
Vermessung

Marc Nicodet, pat. Ing.-Geom.
Leiter Fachstelle

Christoph Käser
Leiter Prozess AV und ÖREB-
Kataster

Beilagen:

- Schreiben des BJ vom 30. März 2026: Umsetzung über die Digitalisierung im Notariat (DNG; BBI 2023 1523), Elektronisches Urkundenregister nach Artikel 9 ff. DNG: Notwendigkeit einer kantonalen Stelle zur Identifizierung der Urkundspersonen sowie Rollenzuteilung